

Betrieb/Firma	MERKBLATT nach § 9 SächsVAwS ¹	Erstellungsdatum
Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		

Bezeichnung der Anlage
Anlagen-Nr.

Volumen der Anlage [m³]	maßgebliche WGK	Gefährdungsstufe gemäß Anhang 2
Stoffbezeichnungen		Betriebsdruck [kPa]

Sorgfalt und Aufmerksamkeit im Betrieb			
➤			
➤			
➤			
➤			
➤			
➤			
Wartung durch Fachbetriebe nach § 19 I WHG²			
Die Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung dieser Anlage oder Teile von ihr sind			
☐	nicht fachbetriebspflichtig gemäß § 23 SächsVAwS		
☐	fachbetriebspflichtig im Sinne von § 19I Abs. 1 WHG		
Prüfung durch Sachverständige anerkannter Organisationen			
Diese Anlage ist gemäß § 19i Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 21 SächsVAwS			
☐	nicht prüfpflichtig		
☐	prüfpflichtig vor Inbetriebnahme	Inbetriebnahmeprüfung am:	
☐	wiederkehrend prüfpflichtig alle _____ Jahre	nächste Prüfung am:	
Maßnahmen im Schadensfall			
➤			
➤			
➤			
➤			
Benachrichtigung im Schadensfall			
Intern		Telefon	
➤			
➤			
Extern		Telefon	
➤ Untere Wasserbehörde			
➤ Polizei			
➤			
➤			

¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223)

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455, 2457)

MERKBLATT

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen nach § 9 SächsVAwS

An gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Heizölverbraucheranlage anbringen

Sorgfalt und Aufmerksamkeit im Betrieb

Für die Heizölverbraucheranlage, insbesondere für Behälter und Sicherheitseinrichtungen sind die Auflagen der Behörde, die Betriebs- und Bedienungsanleitungen sowie die Hinweise der Hersteller zum ordnungsgemäßen Betrieb der Behälter und Sicherheitseinrichtungen zu beachten. Bewahren Sie die Schriftstücke daher sorgfältig auf.

Vorsicht beim Befüllen und Entleeren

Das Befüllen und Entleeren der Behälter ist zu überwachen. Behälter in Heizölverbraucheranlagen von über 1 000 Liter dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung eines Grenzwertgebers befüllt werden. Das Befüllen muss aus dafür zugelassenen Straßentankwagen oder Aufsetztanks erfolgen und darf nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüllsicherung durchgeführt werden. Wenn Sie keinen Abfüllplatz errichten mussten, überzeugen Sie sich, dass das anliefernde Fahrzeug zusätzlich über eine Funkfernabschaltung verfügt. Oberirdische Behälter mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 1 000 Liter können mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil befüllt werden. Vor jedem Befüllen ist zu prüfen, welche Menge aufgenommen werden kann und ob sich der Grenzwertgeber in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Beim Befüllen ist darauf zu achten, dass der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird. Abtropfendes Heizöl ist aufzufangen.

Eigenkontrolle der Anlage

Kontrollieren Sie regelmäßig die oberirdischen Anlagenteile wie Behälter, Rohrleitungen und den Auffangraum durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit und äußere Schäden. Bei doppelwandigen Behältern mit Leckanzeigegerät muss das Leckanzeigegerät immer in Betrieb sein; ein Alarm muss sicher bemerkt werden können. Wenn Ihnen bei den Eigenkontrollen Mängel auffallen, sorgen Sie bitte umgehend für deren Beseitigung. Sind Sie nicht hinreichend fachkundig, können Sie auch einen Fachbetrieb mit der Kontrolle beauftragen.

Wartung durch Fachbetriebe nach § 19 I WHG

Tätigkeiten wie Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen von Heizölverbraucheranlagen über 1 000 Liter dürfen gemäß § 23 Nr. 1 c SächsVAwS nur von Fachbetrieben nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgeführt werden. Lassen Sie sich vor Beginn der Arbeiten die Fachbetriebseigenschaft in Form der Zulassung der Betriebe nach § 19 I WHG vorweisen.

Prüfung durch Sachverständige anerkannter Organisationen

Bestimmte Heizölverbraucheranlagen unterliegen der Prüfpflicht durch Sachverständige anerkannter Organisationen. Welche Anlagen das sind und wie oft sie in Abhängigkeit vom Standort geprüft werden müssen, entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Prüfung durch	unterirdische Heizölverbraucheranlagen und unterirdische Anlagenteile		oberirdische Heizölverbraucheranlagen	
Sachverständige	in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten	außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten	in Schutz- oder Überschwemmungsgebieten	außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten
vor Inbetriebnahme	jede	jede über 1 000 Liter	jede über 1 000 Liter	jede über 10 000 Liter ¹⁾
wiederkehrend	jede alle 2,5 Jahre	jede über 1 000 Liter alle 5 Jahre	jede über 1 000 Liter alle 5 Jahre	jede über 10 000 Liter alle 5 Jahre

¹⁾ Für Heizölverbraucheranlagen über 1 000 Liter bis einschließlich 10 000 Liter ist eine Bescheinigung nach § 23 Nr. 1 c SächsVAwS des errichtenden Fachbetriebes nach § 19 I WHG über die Einhaltung der Anforderungen der Sächsischen Anlagenverordnung erforderlich.

☐	nicht prüfpflichtig		
☐	prüfpflichtig vor Inbetriebnahme	Inbetriebnahmeprüfung am:	
☐	wiederkehrend prüfpflichtig alle ____ Jahre	nächste Prüfung am:	nächste Prüfung am:

Es ist die Aufgabe des Betreibers, die Prüfung rechtzeitig in Auftrag zu geben und die entstehenden Kosten zu tragen. Sie haben die im Prüfbericht festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen und die zuständige Behörde über den Abschluss der Mängelbeseitigung innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu benachrichtigen.

Maßnahmen im Schadensfall

Leiten Sie Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, zur Minderung der Auswirkungen und zur Beseitigung der Schäden ein. Informieren Sie unverzüglich die untere Wasserbehörde oder die nächste Polizeidienststelle.

Tragen Sie hier die Telefonnummern für die Benachrichtigung im Schadensfall ein:

Untere Wasserbehörde	Polizei	Sonstige